



Merkblatt Voraussetzungen Auslandseinsätze

Für Zivildienstleistende (Zivis) und Einsatzbetriebe

Version 6.0 vom 01.05.2024 / FB ABI/BEZ

Zivis und Einsatzbetriebe müssen bei der Planung und Durchführung von Auslandseinsätzen besondere Anforderungen erfüllen.

Anforderungen an Zivis

Zivis müssen für die vorgesehene Tätigkeit im Ausland über eine abgeschlossene Berufsausbildung, über mindestens zwei Jahre Studium oder über mehrjährige qualifizierte Berufserfahrung im Tätigkeitsbereich verfügen. Sie müssen die Eignungsprüfung durch den Einsatzbetrieb bestehen (Probeneinsatz oder Assessment), sich einer medizinischen Vorsorgeuntersuchung unterziehen und allfällige notwendige Präventivmassnahmen wie Impfungen vorgenommen haben.

Anforderungen an Betriebe mit Auslandspflichtenheften

Das Bundesamt für Zivildienst entscheidet, unter welchen Bedingungen eine Organisation Zivildiensteinsätze im Ausland durchführen kann.

Damit eine Institution Auslandseinsätze mit Zivis durchführen kann, muss sie vom Bundesamt für Zivildienst als Einsatzbetrieb anerkannt sein und ein oder mehrere Ausland-Pflichtenheft/e vorweisen. Sowohl Einsatzbetriebe als auch Pflichtenhefte müssen im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe oder der zivilen Friedensförderung angesiedelt sein.

Institutionen der Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe oder der zivilen Friedensförderung, die nicht in direktem Kontakt mit der DEZA oder dem EDA, Abteilung Menschliche Sicherheit stehen, holen vorzugsweise vor ihrer Anerkennung bei einer renommierten Organisation Referenzen zu ihren Projekten im Ausland ein.

Das Bundesamt für Zivildienst berät sich vor der Anerkennung eines neuen Einsatzbetriebes mit Auslandspflichtenheften bzw. neuer Auslandspflichtenhefte anerkannter Betriebe mit sachkundigen schweizerischen Stellen, ob der Einsatzbetrieb und die Pflichtenhefte mit den Zielen der schweizerischen Entwicklungspolitik bzw. der Schweizerischen zivilen Friedensförderung übereinstimmen.

Bei der Eingabe eines neuen Auslandspflichtenheftes gibt der Einsatzbetrieb über folgende Punkte Auskunft:

- Angaben zu Erfahrungswerten und Evaluation bereits realisierter Projekte im Ausland;
- Angaben zur Finanzierung des neu zu Anerkennenden Auslandprojektes;
- Angaben zu Partnerorganisation(en) am Einsatzort: Bezeichnung und Adressen mit Kontaktperson(en) im Einsatzbetrieb;
- Geografische Lage des neuen Projektes: Einsatzort/e, Region;
- Einschätzung zur Sicherheitslage: Unruhen, Kriminalität vor Ort und regional;
- Angaben zum Arbeitsort: Sicherheit, Unterkunft und Arbeitsweg des Zivis;
- Zuständigkeiten im Ereignisfall: Ablauf und Kontaktpersonen bei Notfällen, Evakuierungen, nächste Notfallstelle und nächster Notfallarzt vor Ort inkl. Adressen und Telefonnummern.

Handelt es sich um Projekte mit etappenweisem Verlauf, variierendem Inhalt oder wechselnden Einsatzorten, kann ein sogenannt 2-stufiges Basispflichtenheft formuliert werden, das nur übergeordnete Eckdaten umfasst und für jeden geplanten Zivildiensteinsatz mittels detailliertem Projekt- und Aufgabenbeschrieb zur Einsatzvereinbarung konkretisiert wird.

Die Ablehnung einer Anerkennung kann erfolgen, wenn eine Institution die gesetzlichen Bestimmungen nach Art. 11 Zivildienstverordnung ZDV nicht erfüllt.

Verfahren zur Bewilligung konkreter Auslandseinsätze

Grundsätzlich muss jeder Einsatz vorab vom Zivildienst bewilligt werden. Bevor ein Einsatzbetrieb mit einem Zivi eine Einsatzvereinbarung unterzeichnet, muss dessen persönliche Eignung für den Auslandseinsatz geprüft werden. Dies kann anhand eines Probeeinsatzes oder Assessments erfolgen. Zudem klärt der Einsatzbetrieb den Zivi darüber auf, was ihn im Einsatzland erwartet (Sicherheit, Lebensumstände, Gesundheitsvorsorge, Art der Betreuung durch den Einsatzbetrieb etc.). Auch die Rahmenbedingungen seiner Arbeit (Betreuung während des Aufenthalts, Art der Zusammenarbeit, Partnerorganisationen etc.) müssen dem Zivi klar dargelegt werden.

Die vom Zivi und vom Einsatzbetrieb unterzeichnete Einsatzvereinbarung sowie die weiteren zur Prüfung von Einsätzen notwendigen Unterlagen sind min. 4 - 6 Monate vor dem geplanten Einsatzbeginn beim für den Zivi zuständigen Regionalzentrum einzureichen.

Eine rechtzeitige Einreichung der Unterlagen ist – da die Prüfung einige Zeit in Anspruch nimmt – aufgrund der obligatorischen medizinischen Vorsorgeuntersuchung, der situativ verordneten Präventivmassnahmen, der zu absolvierenden Kurse sowie der Visums- und Ticketbeschaffung unabdingbar.

Einzureichende Unterlagen sind:

- Bestätigung Eignungsprüfung durch Einsatzbetrieb (Probeeinsatz oder Assessment);
- Vollständig ausgefüllte Einsatzvereinbarung mit gültigem Pflichtenheft und Doppelunterschrift; Es ist darauf zu achten, dass Einsatzorte und Einsatzländer in der Einsatzvereinbarung mit der „Erklärung zum Auslandseinsatz“ und den „Angaben zur Sicherheit“ übereinstimmen.
- Bei 2-stufigen Basispflichtenheften: detaillierter Aufgabenbeschrieb des geplanten Zivildiensteinsatzes innerhalb des laufenden Projektes;
- Lebenslauf und Bescheinigungen der Qualifikationen gem. Pflichtenheft (Diplome, Fähigkeitszeugnisse) des Zivi;
- Formular „Erklärung zum Auslandseinsatz“ mit Doppelunterschrift;
- Formular „Angaben zur Sicherheit“ mit Doppelunterschrift.

Die Ablehnung eines konkreten Auslandseinsatzes ist möglich, wenn

- der geplante Einsatz die gesetzlichen Bestimmungen nicht erfüllt (vgl. insbesondere Art. 11 ZDV sowie Art. 4a ZDG);
- der Zivi die Voraussetzungen gemäss Pflichtenheft oder nach Art. 10 ZDV und Art. 4a ZDG nicht erfüllt oder sich aus sonstigen Gründen nicht für den geplanten Einsatz eignet;
- die obligatorische Vorsorgeuntersuchung und die verordneten Präventivmassnahmen nicht durchgeführt oder nicht auf offiziellem Formular ärztlich attestiert wurden;
- die aktuelle Sicherheitslage im Land oder Gebiet des Einsatzes als prekär eingestuft werden muss oder das EDA von Reisen ins Einsatzland abrät.

Vorbereitung im Hinblick auf die Bewilligung von Auslandseinsätzen

Kurse: Vor Beginn der Auslandseinsätze müssen Zivis in der Regel den Kurs „Kommunikation und Betreuung“ und einen Sicherheitskurs besuchen. Der Zivildienst organisiert die Kursbesuche und trägt die Kurskosten. Die Kurstage werden als Diensttage angerechnet.

Reisedokumente: Der Einsatzbetrieb beschafft die Reisedokumente (z.B. Visa) in Zusammenarbeit mit dem Zivi. Die Kosten der Visumsbeschaffung übernimmt der Einsatzbetrieb (vgl. Art. 12 ZDV).

Reisekosten: Der Einsatzbetrieb übernimmt vollumfänglich die Reisekosten inklusive Transport des Gepäcks ab der Landesgrenze bis zum Einsatzort (vgl. Art. 12 ZDV).

Vorsorgeuntersuchung und Präventivmassnahmen: Im Vorfeld eines Auslandseinsatzes muss eine obligatorische medizinische Vorsorgeuntersuchung vorgenommen werden, welche sofortige Impfungen und verordnete Nachimpfungen nach sich ziehen kann. Die Kosten übernimmt das Bundesamt für Zivildienst bzw. die Militärversicherung (vgl. Art. 76b ZDV).

Durchführung von Auslandseinsätzen

An- und Abmeldung im Einsatzland: Im Einsatzland meldet der Zivi seine Ankunft und die Abreise bei der jeweiligen Schweizer Vertretung an. Die Adresse ist im Aufgebot ersichtlich.

Unterkunft und Verpflegung: Der Einsatzbetrieb stellt dem Zivi eine Unterkunft zur Verfügung und verpflegt ihn. Diese Leistungen können in Naturalien erbracht oder finanziell abgegolten werden. Der Einsatzbetrieb übernimmt zudem die Kosten, welche bei der Aufgabenerfüllung anfallen und die er auch seinen eigenen Mitarbeitern im Ausland üblicherweise erstattet.

Sicherheit: Während Zivildiensteinsätzen im Ausland ist der Einsatzbetrieb für die Sicherheit des Zivi und für die Einhaltung der diesbezüglichen Vorschriften verantwortlich. Der Zivi hat sich strikte an die Sicherheitsvorgaben in den Reisehinweisen des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) sowie an die des Einsatzbetriebes zu halten.

Versicherung: Der Zivi ist während des Einsatzes von der Militärversicherung gegen Krankheit und Unfall versichert.

Ausschluss von Tätigkeiten: Der Zivi darf im Einsatzbetrieb und während seiner Freizeit keine Tätigkeit ausüben, welche bezweckt, den Prozess der politischen Meinungsbildung zu beeinflussen und religiöses oder weltanschauliches Gedankengut zu verbreiten oder vertiefen (vgl. Art. 4a Bst. c Zivildienstgesetz ZDG und Art. 12a Abs. 3 Zivildienstverordnung ZDV).

Ankunfts-, Zwischen- und Schlussbericht (Formulare): Der Zivi muss dem zuständigen Regionalzentrum eine Woche nach Ankunft im Einsatzland den Ankunftsbericht zustellen, danach alle drei Monate den Zwischenbericht über den Verlauf seines Einsatzes. Spätestens drei Wochen nach dem Einsatzenende stellt der Zivi dem Regionalzentrum den Schlussbericht zu. Dem Schlussbericht legt der Zivi zusätzlich einen Bericht bei, welcher über das Projekt, für welches er tätig war, ausführlich Auskunft gibt.

Einsatzende: Der Einsatz endet, wenn der Zivi unmittelbar nach dem letzten Arbeitstag in die Schweiz zurückkehrt. Bleibt er im Ausland, endet der Einsatz am letzten Arbeitstag (vgl. Art. 13 ZDV).

Arbeitszeugnis: Der Einsatzbetrieb hat dem Zivi bei einem Einsatz ab 54 Tagen ein vollständiges Arbeitszeugnis auszustellen. Ansonsten ist eine Arbeitsbestätigung ausreichend.

Verlängerung der Gesamtdauer der Zivildienstleistung: Der Zivi kann sich im Rahmen eines Auslandseinsatzes zu längeren Dienstleistungen verpflichten, wenn:

- das Projektziel infolge unvorhersehbarer Zwischenfälle (höhere Gewalt) nicht erreicht werden kann **und**
- die Anzahl zusätzlicher Tage nicht mehr als die Hälfte der verfügbaren Dienstage beträgt.

Der Bedarf einer Verlängerung des Einsatzes muss vom Einsatzbetrieb nachgewiesen und begründet werden. Das von Zivi und Einsatzbetrieb unterzeichnete Gesuch muss mind. 14 Tage vor Einsatzenende zur Prüfung an das für den Zivi zuständige Regionalzentrum des Bundesamts für Zivildienst gesandt werden.

Meldung unvorhergesehener Zwischenfälle: Ereignisse wie Einsatzabbruch bzw. –unterbruch durch schwere Krankheiten oder Unfälle, Katastrophen, Unruhen und dergleichen meldet der Einsatzbetrieb unverzüglich dem für den Zivi zuständigen Regionalzentrum plus evtl. weiteren Stellen, sollte der Zivi nicht dazu in der Lage sein (vgl. Art. 12 Abs. 5).

Abgabepflicht des Einsatzbetriebs

Der Tagesansatz pro Dienstag beträgt zwischen Fr. 9.50 und 79.40 pro Dienstag (was maximal 25,91% des orts- und berufsüblichen Bruttolohnes entspricht, der vom Einsatzbetrieb für eine vergleichbare Tätigkeit bezahlt werden müsste). Bei Pflichtenheften für Auslandseinsätze gilt grundsätzlich der orts- und berufsübliche Bruttolohn in der Schweiz. Ausnahmsweise, das heisst, wenn der Einsatzbetrieb für Einsätze im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe seine schweizerischen Mitarbeiter im Ausland nach den dort üblichen Ansätzen entlohnt, kann jener Bruttolohn zur Einteilung in die Abgabekategorie herangezogen werden.